

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hentschel Harteloxal GmbH + Co. KG

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebote - Vertragsschluss - Hinweispflichten des Kunden

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
- (2) Kundenbestellungen sind verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
- (3) An Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bzw. Daten in elektronischer Form, die an Kunden oder Lieferanten weitergegeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe bedarf der Kunde/Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Der Kunde hat uns spätestens bei Auftragserteilung in schriftlicher Form auf besondere Anforderungen an das zu fertigende Produkt im Hinblick auf Beschaffenheit und Einsatzzweck sowie auf andere Risiken hinzuweisen, die bei Verwendung durch ihn entstehen können.
- (5) Wir haften - vorbehaltlich der Bestimmungen §§ 7, 8 dieser Bedingungen - nicht für Fehler, die sich aus vom Kunden eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen, auch technischen Angaben ergeben.

§ 3 Lieferzeit - Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Lieferverzögerung zu vertreten haben.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald wie möglich mit.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Vertragsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (6) Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein

berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

- (7) Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist sich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- (8) Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach §§ 7, 8 dieser Bedingungen.

§ 4 Gefahrübergang - Abnahme - Teillieferungen

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Kunden zumutbar.

§ 5 Fälligkeit der Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich netto und gelten ab Werk unter der Voraussetzung fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände sowie ausschließlich Verpackung, Be- und Entladung. Die Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer nur, wenn diese gesondert ausgewiesen ist, ansonsten kommt diese zum jeweiligen Nettopreis noch hinzu.
- (2) Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Ausgaben erhöht oder neu eingeführt, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, wenn seit dem Vertragsschluss bereits vier Monate verstrichen sind oder der Vertragspartner Kaufmann ist. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsschlusses an vier Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 4 Monate andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung/Lieferung eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer) durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.
- (3) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

§ 6 Eigentumsvorbehalt - Pfandrecht - Sicherungsübereignung von Gegenständen

- (1) Uns steht wegen unserer Forderungen aus der Bestellung ein Pfandrecht an dem uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstand zu.
- (2) Der Kunde überträgt uns das Eigentum an dem von uns bearbeiteten Gegenstand für den Fall, dass wir diesen vor vollständiger Bezahlung ausliefern zur Sicherheit aller uns aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen. Stehen die von uns bearbeiteten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechts des Kunden. Sind die von uns bearbeiteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherung übereignet, so tritt uns der Kunde seinen Anspruch auf Rückübereignung ab, ebenso wie etwaige Ansprüche aus Übersicherung gegen den Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
- (3) Liefert der Kunde Gegenstände, an denen uns ein Pfandrecht gem. § 6 Abs.2 dieser Bedingungen zusteht oder zustand oder an denen uns Eigentum gem. § 6 Ziffer 3 dieser Bedingungen zur Sicherung übertragen wurde

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hentschel Harteloxal GmbH + Co. KG

an einen Dritten, ist er verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf zu sichern.

(4) Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(5) Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des uns gem. § 6 Abs.3 dieser Bedingungen zustehenden Sicherungseigentums oder des Vorbehaltseigentums bzw. des Pfandgegenstandes gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bedingungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Sicherungseigentums bzw. Vorbehaltseigentums zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung zu.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit nach Aufforderung durch den Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung - Mängelansprüche

(1) Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuherstellung (Nacherfüllung).

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bearbeitete Ware unverzüglich auf Mängel zu überprüfen. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden, spätestens jedoch acht Tage nach Eingang der Lieferung beim Kunden. Unterlässt der Kunde eine solche Prüfung, verliert er seine Mängelansprüche.

(3) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Da die Schutzwirkung von Beschichtungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand angeliefert werden. Insbesondere müssen die angelieferten Bauteile metallisch blank, also frei von Oxidschichten, silikonfrei, ohne Rückstände von Trenn-/Kühlmittel und frei von Strahlgut, etc., sein. Führt die Bearbeitung der Gegenstände auf Grund vorgenannter Eigenschaften oder Ungeeignetheit des Materials bei ansonsten sachgerechter Bearbeitung zu einem nicht ordnungsgemäßen Ergebnis, so haften wir hierfür nicht. Ferner haften wir nicht für Formänderungen, Risse, Poren oder Lunken, etc. an den zu bearbeitenden Bauteilen; Lichtbeständigkeit von Farbtönen. Geringe Abweichungen von Muster oder Vorgaben hinsichtlich Farbe und Glanzgrad, auch bei Eigentönungen, berechtigen innerhalb brachenüblicher Toleranzen nicht zur Reklamation. Der Besteller verpflichtet sich, uns über folgende Kriterien der zu bearbeitenden Bauteile zu informieren: Materialzusammensetzung, Reinheitsgrad, Wärmebehandlung und Oberflächenbearbeitungszustand des verwendeten Werkstoffs.

(6) Nimmt der Kunde mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängel gem. § 437 BGB nur

zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme der Ware vorbehält.

(7) Nimmt uns der Kunde ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, hat er uns alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten zu ersetzen.

(8) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Vertragsgegenstandes.

(9) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(10) Unberührt von den vorstehenden Absätzen bleiben Rückgriffsansprüche (§§ 478, 479 BGB), soweit nicht Rügepflichten nach § 377 HGB verletzt sind.

§ 8 Haftung - Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware für uns vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Der Höhe nach ist der Schaden beschränkt auf den dreifachen Betrag unserer Rechnung für die bearbeitete Ware.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und wenn uns grobes Verschulden (Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit) vorwerfbar ist. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die oben genannten Regelungen unberührt.

(4) Grundlage unserer Kalkulation ist eine akzeptierte Ausschußquote von 0,5% über ein Geschäftsjahr.

§ 9 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in einem Jahr ab Entgegennahme der bearbeiteten Bauteile durch den Kunden. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz nachgewiesen werden kann sowie bei uns zurechenbaren Körper-, und Gesundheitsschäden und Verlust des Lebens des Kunden. Für Schadensersatzansprüche nach § 8 Absatz 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.